

149

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

3. NOV. 1976

Gesetz: SeemG § 31 Satz 1, § 31 Satz 2, § 57 Abs. 1
Satz 1, § 57 Abs. 2 Satz 1; BurlG § 11

- Leitsätze: 1. Im Geltungsbereich des SeemG wird für jeden Monat unabhängig von der Zahl der Kalender- und Arbeitstage eine Grundheuer in gleicher Höhe geschuldet.
2. Treffen Lohnansprüche mit Ansprüchen auf Urlaubsentgelt zusammen und hat das Besatzungsmitglied insgesamt Anspruch auf Bezahlung für den ganzen Monat, ist die Monats(grund)heuer weiterzuzahlen. Eine tageweise Berechnung kommt nur in Betracht, wenn die Grundheuer nur für einen Teil des Monats geschuldet wird, etwa im Eintritts- oder Austrittsmonat.

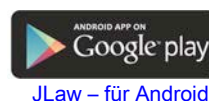
Aktenzeichen: 5 AZR 557/75

Urteil des BAG vom 3. November 1976

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 557/75

3 Sa 147/74 Hamburg

14-9

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
3. November 1976

gez. Scharrel,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

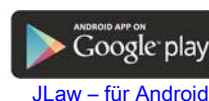
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. November 1976 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Dr. Heitherr und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und Dr. Blasig für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 5. August 1975 - 3 Sa 147/74 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist bei der Beklagten seit 1. März 1964 beschäftigt, zuletzt als 2. Offizier auf dem Motorschiff "M".

Vom 1. bis 16. Oktober 1973 hatte der Kläger Urlaub. Anschließend arbeitete er vom 17. bis 31. Oktober 1973. Die Beklagte zahlte ihm für diesen Monat die volle Monatsgrundheuer, und zwar 16 Dreißigstel als Urlaubsentgelt, 14 Dreißigstel als Lohn.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte müsse ihm für die Arbeitszeit vom 17. bis 31. Oktober 1973 15 Dreißigstel der monatlichen Grundheuer zahlen und für den nichtbezahlten Arbeitstag noch 0,37 Urlaubstage gutbringen. Wenn Urlaubs- und Arbeitstage in einem Kalendermonat zusammenfielen, müsse der Arbeitgeber für jeden Arbeitstag und jeden Urlaubstag jeweils 1 Dreißigstel der Monatsgrundheuer zahlen. In Kalendermonaten mit 31 Tagen seien dementsprechend auch 31 Dreißigstel der Grundheuer zu vergüten.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
86,26 DM brutto zu zahlen und 0,37
Urlaubstage gutzubringen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger habe beim Zusammentreffen von Urlaubs- und Arbeitstagen nur Anspruch auf Zahlung der vollen monatlichen Grundheuer.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Die Beklagte schuldete für den Monat Oktober 1973 nur die vereinbarte Monatsgrundheuer. Diese hat der Kläger erhalten.

1. Nach § 31 Satz 1 SeemG ist die Grundheuer nach Monaten zu bemessen. Im vorliegenden Fall waren es nach dem übereinstimmenden Vortrag beider Parteien die Kalendermonate. Das wird auch in der Regel so sein. Entweder beginnt das Heuverhältnis eines Besatzungsmitgliedes mit dem 1. eines Kalendermonats. Dann sind die Kalendermonate für die Berechnung der Heuer von vornherein maßgebend. Oder die Parteien des Heuverhältnisses rechnen, wenn das Besatzungsmitglied im Laufe eines Kalendermonats eintritt, den Eintrittsmonat gesondert ab und gehen erst mit Beginn des folgenden Kalendermonats auf die monatliche Berechnungsweise über. Rechtliche Bedenken dagegen bestehen nicht. Das Prinzip einer Monatsgrundheuer wird dadurch nicht verletzt; vielmehr sprechen praktische Gründe für eine solche Handhabung, wenn ein Heuverhältnis auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Dann kann die Grundheuer für alle Besatzungsmitglieder einheitlich nach Kalendermonaten berechnet werden.

2. Die vereinbarte Grundheuer ist die Gegenleistung für die in einem Monat geleistete Arbeit.

a) Der Reeder schuldet die volle Grundheuer für alle Monate, in denen das Besatzungsmitglied voll arbeitet. Ihre Höhe ist unabhängig von der Zahl der Kalender- und Arbeitstage. Für den Monat Februar mit 28 Kalendertagen wird dieselbe Grundheuer geschuldet wie für die Monate Januar oder Oktober mit der entsprechend höheren Zahl von Arbeitstagen. Es kommt daher nur darauf an, ob das Heuverhältnis während des ganzen Monats bestand, und ob das Besatzungsmitglied auch für die gesamte Zeit Lohn fordern kann. Ist das der Fall, wird eine Monatsgrundheuer geschuldet.



- 4 -

b) Wenn ein Besatzungsmitglied nur an einzelnen Tagen eines Monats gearbeitet hat, hat es Anspruch nur auf einen seinen Leistungen entsprechenden Teil der monatlichen Grundvergütung. Für diesen Fall schreibt § 31 Satz 2 SeemG vor, daß die Grundheuer tageweise zu berechnen ist. Dabei wird dann der Monat zu 30 Tagen gerechnet, wiederum unabhängig davon, ob tageweise Vergütung im Monat Februar oder in den Kalendermonaten mit 31 Tagen geschuldet wird. Das Besatzungsmitglied erhält soviel Dreißigstel der Grundheuer, wie Kalendertage zu vergüten sind.

3. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für das Urlaubsentgelt.

a) Als Urlaubsentgelt ist dem Besatzungsmitglied die Heuer fortzuzahlen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 SeemG). Für die Grundheuer bedeutet dies: Wenn sich das Besatzungsmitglied während des ganzen Monats in Urlaub befindet – das ist in den Arbeitsverhältnissen der Seeschifffahrt nicht außergewöhnlich, weil die auf See verbrachten Sonn- und Feiertage mit einem längeren Urlaub, z.B. mit neun Kalendertagen pro Monat, abgegolten werden (vgl. § 73 Abs. 2 des Manteltarifvertrages für die Deutsche Seeschifffahrt vom 18. Dezember 1970), hat es Anspruch auf die vereinbarte monatliche Grundheuer, die nicht als Arbeitsentgelt, sondern nach § 57 Abs. 1 Satz 1 SeemG als Urlaubsentgelt zu zahlen ist. Wiederum ist die Höhe der Grundheuer nicht davon abhängig, ob der Urlaubsmonat nur 28 Kalendertage und damit entsprechend weniger Urlaubstage hat, oder ob der Urlaub in einem Kalendermonat mit 31 Tagen genommen wird. In jedem Falle wird die vereinbarte monatliche Grundheuer, aber auch nur die volle Grundheuer, als Urlaubsentgelt geschuldet.

Das entspricht auch der allgemeinen Praxis in den übrigen Arbeitsverhältnissen, soweit Monatslohn vereinbart wurde. Dieser Monatslohn wird für die Zeit des Urlaubs einfach weitergezahlt. Den praktischen Bedürfnissen



wird eine solche Berechnung am ehesten gerecht. Sie wird auch überwiegend mit § 11 BUrlG für vereinbar gehalten (Boldt-Röhsler, BUrlG, 2. Aufl., § 11 RdNr. 22; Dersch-Neumann, BUrlG, 4. Aufl., § 11 RdNr. 23, jeweils mit weiteren Nachweisen). Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit dieser Frage noch nicht befaßt. Abschließend braucht der Senat sich auch nicht zu äußern. Im Seemannsgesetz wird jedenfalls eine solche Berechnungsweise in den §§ 31 Satz 1 und 57 Abs. 1 Satz 1 gebilligt. Auch das seemännische Urlaubsrecht wird von der in § 31 Satz 1 SeemG vorgeschriebenen vereinfachten Berechnung der Grundheuer beherrscht.

b) § 57 Abs. 2 Satz 1 SeemG steht nicht entgegen. Diese Bestimmung betrifft die Fälle, in denen das Urlaubsentgelt tageweise zu berechnen ist, etwa weil Urlaub nicht für den ganzen Kalendermonat gewährt wurde oder weil der Urlaub den Monat um einen oder mehrere Tage übersteigt. Dann ist für diesen Teil des Urlaubsentgelts tageweise Berechnung vorgeschrieben. Für jeden Urlaubstag kann das Besatzungsmitglied ein Dreißigstel der monatlichen Grundheuer als Urlaubsentgelt beanspruchen. Das entspricht wiederum der Regelung, wie sie für die Berechnung des Arbeitslohnes vorgeschrieben ist (vgl. § 31 Satz 2 und § 57 Abs. 2 Satz 1 SeemG).

4. Die für die Berechnung der Lohnansprüche und des Urlaubsentgelts übereinstimmenden Grundsätze müssen auch angewendet werden, wenn – wie hier – Arbeitszeit und Urlaub in einem Monat – hier im Kalendermonat Oktober – zusammentreffen. Allein durch das Zusammentreffen dieser verschiedenen Ansprüche kann das Besatzungsmitglied nicht besser gestellt werden, als es stehen würde, wenn es nur gearbeitet oder nur Urlaub erhalten hätte. Wenn der Arbeitslohn und das Urlaubsentgelt je auf 30 Dreißigstel – eine volle Monatsgrundheuer – begrenzt sind, kommt es auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, auf denen der Anspruch auf Grundheuer beruht (Arbeitsleistung und Urlaub), nicht an. Kann das Besatzungsmitglied Grundheuer für den ganzen Monat beanspruchen, weil



- 6 -

das Heuerverhältnis während dieses Zeitraums bestand und entweder Lohn oder Urlaubsentgelt zu zahlen war, schuldet der Reeder nur die vereinbarte Monatsgrundheuer. Es kommt von vornherein nicht zu einer tageweisen Berechnung von Urlaubsentgelt oder Lohn. Die getrennte Berechnung von Urlaub und Lohn und die Zusammenrechnung der jeweiligen Bruchteile des Arbeitslohns wird dem Grundgedanken des § 31 SeemG in diesen Fällen nicht gerecht. Je nach der Länge des Monats, in dem Ansprüche auf Lohn und Urlaub zusammentreffen, könnte das Besatzungsmitglied 28 Dreißigstel, 30 Dreißigstel oder 31 Dreißigstel der Grundheuer beanspruchen. Gerade das will das Gesetz ausschließen. In einem durchgängig bestehenden Arbeitsverhältnis soll eine jeweils gleichbleibende Monatsheuer gezahlt werden. Das ist – immer bezogen auf die Grundheuer – die gewünschte einfache und praktikable Lohnberechnung. Letztlich führt das dazu, daß im Urlaub die Grundheuer so weiter gezahlt wird, als ob das Besatzungsmitglied voll gearbeitet hätte. So sind auch Manipulationen ausgeschlossen. Am Ende eines Kalenderjahres hat das Besatzungsmitglied, wenn ununterbrochen Lohnfortzahlungspflicht bestand, zwölfmal den gleichen Monatslohn (die gleiche Grundheuer) erhalten.

gez.: Siara

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Dr. Wagner

Dr. Blasig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)